

BGer 8C_48/2016 vom 15. März 2016

Bundesgericht, 2016-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_48_2016

FR: TF 8C_48/2016 du 15 mars 2016

IT: TF 8C_48/2016 del 15 marzo 2016

Erwägungen

E. 1

Die Rechtsanwältin führt Beschwerde gegen den kantonalen Gerichtsentscheid im Verfahren IV.2014.00905 und gegen Dispositiv-Ziffer 3 des vorinstanzlichen Entscheids im Verfahren IV.2014.00592, beide datierend vom 20. November 2015, mit welchen die Entschädigungen für die unentgeltliche Verbeiständung im Verwaltungsverfahren und im kantonalgerichtlichen Verfahren festgelegt wurden. Da es sich um die Rechtsvertretung derselben Mandantin im gleichen invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren handelt, rechtfertigt es sich, die mit Blick auf die zwei verschiedenen angefochtenen Gerichtsentscheide vom 20. November 2015 je separat eröffneten Prozesse vor Bundesgericht zu vereinigen und in einem einzigen Urteil zu erledigen. In einem separaten Urteil 8C_47/2016 vom heutigen Datum wird hingegen die von der Rechtsanwältin für ihre Mandantin gegen die vom kantonalen Gericht im Verfahren betreffend Rentenablehnung (Verfahrens-Nr. IV.2014.00592) erhobene Beschwerde behandelt.

E. 2

Da sich die Beschwerde führende Rechtsanwältin gegen die Höhe der von der Vorinstanz zugesprochenen - bzw. betreffend Verwaltungsverfahren von der Vorinstanz bestätigten - Entschädigung für ihre Tätigkeit als unentgeltliche Rechtsvertreterin wendet, ist sie als unentgeltliche Rechtsbeiständin legitimiert, in eigenem Namen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zu erheben (Art. 89 Abs. 1 BGG ; Urteil 8C_327/2015 vom 8. September 2015 E. 1 mit Hinweis). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

Streitig und zu prüfen ist zunächst die Höhe der Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin im Verwaltungsverfahren der Invalidenversicherung.

E. 3.1

Das kantonale Gericht hat die Rechtsgrundlagen zur Bemessung der Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes im Administrativverfahren (Art. 37 Abs. 4 ATSG in Verbindung mit Art. 12a ATSV und Art. 8 bis 13 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3.2

Die Höhe der Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes im Verwaltungsverfahren betrifft eine Ermessensfrage, deren Beantwortung letztinstanzlicher Korrektur nur dort zugänglich ist, wo das kantonale Gericht das Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt hat, also Ermessensüberschreitung, -missbrauch oder -unterschreitung vorliegt (

BGE 131 V 153 E. 6.2 S. 158).

E. 3.3.1

Im vorinstanzlichen Entscheid wird einlässlich erörtert, aus welchen Gründen die Kürzung des zeitlichen Aufwandes, welcher in der Honorarnote der Beschwerdeführerin vom 30. Juni 2014 auf 15 Stunden und 30 Minuten beziffert wird, um fünf Stunden durch die IV-Stelle korrekt sei und weshalb die Kosten der Anwältin für die Belieferung der behandelnden Ärzte mit Kopien der Gutachten nicht als notwendige Auslagen qualifiziert werden könnten.

E. 3.3.2

Die Einwendungen der Beschwerdeführerin bedingen keinen anderen Schluss. Soweit sie ihren hohen Zeitaufwand damit begründen will, dass der Grundfall betreffend Invalidenrente (Urteil 8C_47/2016) ausserordentlich komplex und die Kommunikation mit ihrer physisch und psychisch kranken Mandantin sehr aufwändig gewesen seien, kann ihr nicht gefolgt werden. Aufgrund ihrer Darlegungen wird nicht ersichtlich, inwiefern das kantonale Gericht bei seinem Entscheid über die Höhe der geschuldeten Entschädigung für die unentgeltliche Verbeiständung im Verwaltungsverfahren sein Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt haben soll. Entgegen ihrer Ansicht hat es auch die Begründungspflicht nicht verletzt, da es sich mit jeder Aufwandposition, welche von der IV-Stelle gekürzt worden ist, auseinandergesetzt und erklärt hat, weshalb die Kürzungen im Einzelnen gerechtfertigt seien.

E. 4

Umstritten ist sodann auch die Höhe der Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung im kantonalen Gerichtsverfahren.

E. 4.1.1

Die Bemessung der Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes im kantonalen Verfahren ist mangels bundesrechtlicher Bestimmungen dem kantonalen Recht überlassen (BGE 131 V 153 E. 6.1 S. 158), mit welchem sich das Bundesgericht unter Vorbehalt der in Art. 95 lit. c-e BGG genannten Ausnahmen grundsätzlich nicht zu befassen hat. Eine Bundesrechtsverletzung im Sinne von Art. 95 lit. a BGG liegt vor, wenn die Anwendung kantonalen Rechts, sei es wegen seiner Ausgestaltung oder aufgrund des Ergebnisses im konkreten Fall, zu einer Verfassungsverletzung führt. Im Bereich der nach kantonalem Recht zuzusprechenden und zu bemessenden Parteientschädigungen, und damit namentlich auch der Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes, fällt praktisch nur das Willkürverbot (Art. 9 BV) in Betracht. Eine willkürliche Anwendung kantonalen Rechts liegt vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Das Bundesgericht hebt einen Entscheid jedoch nur auf, wenn nicht bloss die Begründung, sondern auch dessen Ergebnis unhaltbar ist. Dass eine andere Lösung ebenfalls als vertretbar oder gar als zutreffender erscheinen mag, genügt nicht (BGE 132 I 13 E. 5.1 S. 17; Urteil 9C_284/2012 vom 18. Mai 2012 E. 2).

E. 4.1.2

Gemäss § 34 Abs. 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich vom 7. März 1993 (GSVGer/ZH; LS [Loseblattsammlung] 212.81) bemisst sich die Höhe

der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert. Laut § 8 in Verbindung mit § 7 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich vom 12. April 2011 (GebV SVGer/ZH; LS 212.812) wird einer Partei für unnötigen oder geringfügigen Aufwand keine Entschädigung zugesprochen.

E. 4.2

Im vorinstanzlichen Verfahren hatte die Beschwerdeführerin einen Zeitaufwand von 19 Stunden und Barauslagen von Fr. 118.- geltend gemacht und insgesamt eine Entschädigung von Fr. 4'375.40 gefordert (Aufwandzusammenstellung vom 28. August 2015). Das kantonale Gericht setzte die Entschädigung (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) auf Fr. 3'200.- herab. Diese Kürzung erfolgte nicht pauschal, sondern insbesondere auch mit Blick auf die Menge der zu rekapitulierenden Aktenstücke der IV-Stelle, den Umfang der Rechtsschriften und die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung. Sodann durfte die Vorinstanz ohne weiteres dem durch die Synergieeffekte der beiden Verfahrensabschnitte verminderten Aufwand der Beschwerdeführerin Rechnung tragen, ohne in Willkür zu verfallen. Es gelingt der Beschwerdeführerin nicht, aufzuzeigen, aus welchem Grund das Ergebnis der Festsetzung der Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung im kantonalgerichtlichen Verfahren unhaltbar (vgl. E. 4.1.1 hiervor) sein soll.

E. 5

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Die Gerichtskosten werden ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.